

# Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

vom 2. Juli 2003

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 4 Absätze 2 und 4, 5, 18–22, 52, 56 und 57  
des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (LVG)<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) sowie die Bereiche nach den Artikeln 11–15 der Organisationsverordnung Landesversorgung vom 6. Juli 1983<sup>2</sup> treffen im Rahmen der ständigen Bereitschaft Vorbereitungsmaßnahmen nach dieser Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

## **2. Abschnitt: Vorbereitungsmaßnahmen des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Das BWL erhebt allgemeine Daten zur Beurteilung der Risiken für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen und analysiert laufend die Versorgungslage. Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Bereichen.

<sup>2</sup> Soweit sich eine ausreichende Vorratshaltung an lebenswichtigen Gütern nicht durch Pflichtlager sicherstellen lässt (Art. 6–15 LVG), sichert es durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Produktions-, Lagerhaltungs- und Dienstleistungsbetrieben oder durch besondere Anordnungen die erforderliche Vorratshaltung.

<sup>3</sup> Es informiert die Öffentlichkeit über die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Es analysiert den Kostenaufbau und die Preisgestaltung sowie die Marktverhältnisse bei ausgewählten lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Es koordiniert dabei seine Tätigkeiten namentlich mit denjenigen der Preisüberwachung.

SR 531.12

<sup>1</sup> SR 531

<sup>2</sup> SR 531.11

<sup>5</sup> Es beaufsichtigt:

- a. die Tätigkeit der herangezogenen Organisationen der Wirtschaft sowie von Firmen, Betrieben und Personen, soweit sie bei der Erfüllung von Aufgaben der Landesversorgung mitwirken;
- b. die Verwendung von Bundesmitteln, die zur Erfüllung von Aufgaben der Landesversorgung eingesetzt werden.

<sup>6</sup> Es vertritt die Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen wie insbesondere in der Internationalen Energieagentur durch Mitwirkung bei der Notstandsplanung.

<sup>7</sup> Es bereitet in Zusammenarbeit mit den Bereichen zwischenstaatliche Vereinbarungen im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung vor.

### **3. Abschnitt: Vorbereitungsmassnahmen der Grundversorgungsbereiche**

#### **Art. 3**            Bereich Ernährung

<sup>1</sup> Der Bereich Ernährung beobachtet und analysiert laufend die Entwicklung der Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln.

<sup>2</sup> Er bereitet Bewirtschaftungsmassnahmen für die Verteilung, den Verbrauch, die Verwendung und die Herstellung von Nahrungs- und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln vor und erstellt die erforderliche Bereitschaft.

<sup>3</sup> Er vertritt die bereichsspezifischen Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen.

#### **Art. 4**            Bereich Energie

<sup>1</sup> Der Bereich Energie beobachtet und analysiert laufend die Entwicklung der Versorgung des Landes mit Energie.

<sup>2</sup> Er bereitet Massnahmen für die Bewirtschaftung von fossiler und elektrischer Energie vor und erstellt die erforderliche Bereitschaft.

<sup>3</sup> Er vertritt die bereichsspezifischen Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen.

#### **Art. 5**            Bereich Heilmittel

<sup>1</sup> Der Bereich Heilmittel beobachtet und analysiert laufend die Versorgung des Landes mit Heilmitteln für die Human- und Veterinärmedizin.

<sup>2</sup> Er bereitet Bewirtschaftungsmassnahmen vor und erstellt die erforderliche Bereitschaft.

<sup>3</sup> Er vertritt die bereichsspezifischen Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen.

#### **4. Abschnitt: Vorbereitungsmassnahmen der Infrastrukturbereiche**

##### **Art. 6** Bereich Transporte

<sup>1</sup> Der Bereich Transporte beobachtet und analysiert laufend die Entwicklung der Transport- und Logistiksituation im In- und Ausland.

<sup>2</sup> Er bereitet Massnahmen zur Sicherung sensibler Land-, Wasser- und Lufttransporte sowie anderer Logistiksysteme vor und erstellt die für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderliche Bereitschaft.

<sup>3</sup> Er trifft Sicherheitsvorkehrungen für Transportmittel wie insbesondere zum Schutze von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge.

<sup>4</sup> Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem BWL zwischenstaatliche technische Vereinbarungen zur Sicherstellung von Transportlogistik vor und vertritt die bereichsspezifischen Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen.

##### **Art. 7** Bereich Industrie

<sup>1</sup> Der Bereich Industrie beobachtet und analysiert laufend die Versorgung des Landes mit sensiblen industriellen Rohstoffen sowie mit industriellen Halb- und Fertigprodukten.

<sup>2</sup> Er bereitet Bewirtschaftungsmassnahmen für Güter nach Absatz 1 vor und erstellt die für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderliche Bereitschaft.

<sup>3</sup> Er vertritt die bereichsspezifischen Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen.

##### **Art. 8** Bereich ICT-Infrastruktur

<sup>1</sup> Der Bereich ICT-Infrastruktur beobachtet und analysiert laufend die allgemeinen Risiken der Datenübertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit.

<sup>2</sup> Er trifft für den Notfall Massnahmen zur Sicherstellung geeigneter Fernmeldeverbindungen mit mobilen Teilnehmern im Ausland, welche für die Landesversorgung von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Er bereitet Massnahmen zur Sicherstellung lebenswichtiger Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen vor und erstellt die für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderliche Bereitschaft.

<sup>4</sup> Er vertritt die bereichsspezifischen Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung in internationalen Organisationen.

##### **Art. 9** Bereich Arbeit

Der Bereich Arbeit beobachtet und analysiert in Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl an Arbeitskräften zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

## 5. Abschnitt: Statistische Erhebungen und Auskunftspflicht

### Art. 10 Statistische Erhebungen

Das BWL und die Bereiche können die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen statistischen Erhebungen durchführen. Sie arbeiten dabei mit dem Bundesamt für Statistik zusammen.

### Art. 11 Auskunftspflicht

Das BWL, die Bereiche und die herangezogenen Organisationen der Wirtschaft (Art. 55 LVG) sind zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung oder durch besondere Vorschriften zugewiesenen Aufgaben berechtigt, von jedermann die erforderlichen Auskünfte sowie die Herausgabe von Unterlagen, insbesondere von Büchern, Briefen, Dateien und Rechnungen zu verlangen.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 12 Vollzug

Das BWL und die Bereiche vollziehen diese Verordnung.

### Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Juli 1983<sup>3</sup> über Vorbereitungsmassnahmen auf dem Gebiete des Transportwesens der wirtschaftlichen Landesversorgung wird aufgehoben.

### Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

2. Juli 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>3</sup> AS 1983 1025

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### **1. Organisationsverordnung Landesversorgung vom 6. Juli 1983<sup>4</sup>**

#### *Titel*

Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung

*Gliederungstitel vor Art. 8*

### **2. Abschnitt: Zuständigkeiten der Organe**

#### **2. Verordnung vom 17. Februar 1993<sup>5</sup> über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft**

*Art. 2* Der Bereich Energie

Der Bereich Energie vertritt den Delegierten bei der Vorbereitung der Massnahmen.

*Art. 4 Abs. 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Der Bereich Energie und der VSE arbeiten bei der Planung und Vorbereitung militärischer Massnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft mit den Organen der Armee zusammen.

<sup>2</sup> Der Bereich Energie stellt die Zusammenarbeit mit dem Armeekommando in personeller Hinsicht sicher.

<sup>4</sup> Der Bereich Energie und der VSE arbeiten bei einem Aufgebot des Zivilschutzes oder im Falle von Krisen und Katastrophen mit dem Zivilschutz und den zivilen Behörden zusammen.

<sup>4</sup> SR 531.11

<sup>5</sup> SR 531.35

### **3. Verordnung vom 6. Juli 1983<sup>6</sup> über die Pflichtlagerhaltung von Zucker**

*Art. 1 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Die réservesuisse ist zuständig für die Bewilligungserteilung. ...

*Art. 4* Entzug und Verweigerung von Generaleinfuhrbewilligungen

Das Bundesamt kann von sich aus oder auf Antrag der réservesuisse einem Importeur Generaleinfuhrbewilligungen entziehen oder verweigern, wenn er die an die Generaleinfuhrbewilligung geknüpften Bedingungen betreffend Pflichtlagerhaltung oder die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Lagerhaltungspflicht verletzt oder nicht erfüllt.

### **4. Verordnung vom 6. Juli 1983<sup>7</sup> über die Pflichtlagerhaltung von Reis zu Speisezwecken**

*Art. 1 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Die réservesuisse ist zuständig für die Bewilligungserteilung. ...

*Art. 4* Entzug und Verweigerung von Generaleinfuhrbewilligungen

Das Bundesamt kann von sich aus oder auf Antrag der réservesuisse einem Importeur Generaleinfuhrbewilligungen entziehen oder verweigern, wenn er die an die Generaleinfuhrbewilligung geknüpften Bedingungen betreffend Pflichtlagerhaltung oder die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Lagerhaltungspflicht verletzt oder nicht erfüllt.

### **5. Verordnung vom 6. Juli 1983<sup>8</sup> über die Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und Speisefetten sowie ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate**

*Art. 1 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Die réservesuisse ist zuständig für die Bewilligungserteilung. ...

*Art. 4* Entzug und Verweigerung von Generaleinfuhrbewilligungen

Das Bundesamt kann von sich aus oder auf Antrag der réservesuisse einem Importeur Generaleinfuhrbewilligungen entziehen oder verweigern, wenn er die an die Generaleinfuhrbewilligung geknüpften Bedingungen betreffend Pflichtlagerhaltung

<sup>6</sup> SR 531.215.11

<sup>7</sup> SR 531.215.12

<sup>8</sup> SR 531.215.13

oder die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Lagerhaltungspflicht verletzt oder nicht erfüllt.

## **6. Verordnung vom 6. Juli 1983<sup>9</sup> über die Pflichtlagerhaltung von Kaffee**

*Art. 1 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Die réservesuisse ist zuständig für die Bewilligungserteilung. ...

*Art. 4* Entzug und Verweigerung von Einzelbewilligungen oder  
Generalizenzen

Das Bundesamt kann von sich aus oder auf Antrag der réservesuisse Einzelbewilligungen oder Generaleifuhrlizenzen entziehen oder verweigern, wenn der Importeur die an der Bewilligung oder Generalizenz geknüpften Bedingungen betreffend Pflichtlagerhaltung oder die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Lagerhaltungspflicht verletzt oder nicht erfüllt.

## **7. Getreidepflichtlagerverordnung vom 25. April 2001<sup>10</sup>**

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die GEB wird von der réservesuisse im Auftrag des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) erteilt.

*Art. 4* Entzug und Verweigerung von Einfuhrbewilligungen

Das Bundesamt kann von sich aus oder auf Antrag der réservesuisse einem Importeur die GEB entziehen oder verweigern, wenn er die an die GEB geknüpften Bedingungen im Zusammenhang mit der Pflichtlagerhaltung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Lagerhaltungspflicht verletzt oder nicht mehr erfüllt.

*Art. 6* Meldepflichten

<sup>1</sup> Der Müller, der Waren nach Artikel 5 Absatz 1 zum ersten Mal in Verkehr bringt, muss der réservesuisse unverzüglich und unaufgefordert davon Kenntnis geben.

<sup>2</sup> Müller, die zur Pflichtlagerhaltung verpflichtet sind, haben der réservesuisse nach den Weisungen des BWL periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Waren Meldung zu erstatten.

<sup>9</sup> SR 531.215.14

<sup>10</sup> SR 531.215.17

<sup>3</sup> Die réservesuisse gibt ihrerseits dem BWL im Hinblick auf den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung eines Pflichtlagervertrags vom Inhalt dieser Meldungen Kenntnis.

<sup>4</sup> Das BWL stellt in strittigen Fällen gestützt auf die Meldungen der réservesuisse gegenüber dem Inverkehrbringer durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags über Waren nach Artikel 1;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers;
- c. den Wegfall der Lagerpflicht.

#### *Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es kann die Überprüfung der Voraussetzungen der Lagerpflicht sowie die damit verbundenen Befugnisse der réservesuisse oder Dritten übertragen.

#### *Art. 14* Übergangsbestimmungen

Der Müller hat unaufgefordert der réservesuisse die Mengen an Waren nach Artikel 5 Absatz 1 zu melden, die innerhalb von drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurden.

## **8. Verordnung vom 7. Mai 1986<sup>11</sup> über die Bundeskriegstransportversicherung**

#### *Art. 5 Bst. d*

Die Deckung umfasst insbesondere die nachstehend aufgeführten Güter und Valoren wie auch die nachstehenden Transportmittel:

- d. im Einzelfall vom Bereich Transporte als versicherbar bezeichnete Güter;

#### *Art. 7* Risikobegrenzung

<sup>1</sup> Der Bereich Transporte ist ermächtigt, je nach Gefahrenlage für bestimmte Güter und Valoren, Gebiete, Routen und Transportmittel im Einzelfall die Deckung auszuschliessen oder einzuschränken.

<sup>2</sup> Er kann angemessene Selbstbehalte festsetzen.

#### *Art. 8* Verkehr zwischen Versicherten und dem Bereich Transporte

Für die Einreichung von Deckungsgesuchen und die Abwicklung von Bundeskriegstransportversicherungen haben sich die Versicherten an die vom Bund beauftragten Versicherungseinrichtungen zu wenden. Diese beurteilen das Landesversorgungsinteresse aufgrund von Annahmerichtlinien des Bundesamtes für wirt-

<sup>11</sup> SR 531.711



schaftliche Landesversorgung. In nicht geregelten Fällen sowie in Zweifelsfällen liegt die Kompetenz zur Beurteilung des Landesversorgungsinteresses beim Bereich Transporte, welcher zuvor den zuständigen Bereich anhört.

*Art. 14 Sachüberschrift*

Verkehr zwischen Versicherten und dem Bereich Transporte

*Art. 15 Rückversicherung*

Der Bereich Transporte ist ermächtigt, Erstversicherern auf ihr Gesuch hin für das gesamte von ihnen übernommene Schock-Risiko von Gütern und Valoren Rückversicherung zu gewähren.

*Art. 16 Rechtliche Ausgestaltung der BKV*

Die Deckung wird durch Erlass von Verfügungen des Bereichs Transporte zu den von ihm festgesetzten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Prämien gewährt.

*Art. 19 Durchführung und Organisation*

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der BKV wird der Bereich Transporte beauftragt.

<sup>2</sup> Er zieht die in der Schweiz zugelassenen inländischen Versicherungseinrichtungen zur Mitwirkung heran, in der Schweiz zugelassene ausländische Versicherungseinrichtungen jedoch nur so lange, als in ihrem Heimatstaat schweizerischen Versicherungseinrichtungen Gegenrecht gewährt wird.

**9. Verordnung vom 21. September 2001<sup>12</sup> über die Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001**

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Firmen, die Waren nach Absatz 2 einführen, lagern, damit handeln oder sie verarbeiten, sind verpflichtet, der réservesuisse für die Meldungen, die von den Mitgliedländern gemäss dem Übereinkommen zu erstatten sind, die notwendigen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen.

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die réservesuisse übermittelt die gesamtschweizerischen Zahlen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco).

<sup>12</sup> SR 946.216

*Art. 4* Aufsicht

Die réservesuisse untersteht für ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des seco.

**10. Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>13</sup> über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseöl und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten (Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung, VEMSK)***Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) zur Einfuhr von Speiseölen, Speisefetten und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate wird von der réservesuisse erteilt.

**11. Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>14</sup> über die Festlegung von Zollansätzen und die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen (Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel)***Art. 2a Abs. 2*

<sup>2</sup> Zur Einfuhr von Hartweizen zum Zollkontingentsansatz ist berechtigt, wer über eine Generaleinfuhrbewilligung der réservesuisse nach Artikel 8 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982<sup>15</sup> verfügt.

*Art. 2b Abs. 2*

<sup>2</sup> Zur Teilnahme an der Versteigerung und zur Einfuhr von Brotgetreide ist berechtigt, wer über eine Generaleinfuhrbewilligung der réservesuisse nach Artikel 8 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982<sup>16</sup> verfügt.

<sup>13</sup> SR 916.355.1

<sup>14</sup> SR 916.112.211

<sup>15</sup> SR 531

<sup>16</sup> SR 531

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.